

Kostenentscheidungen im Güteverfahren

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Prozeßrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Nachdem das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1954 — 1 Zz 155/54 -1) die Zulässigkeit von Kostenentscheidungen im Güteverfahren verneint hatte, liegt nunmehr mit dem bisher unveröffentlichten Urteil vom 29. März 1956 — 2 Zz 16/56 — eine weitere, diesmal ausführliche Stellungnahme des OG zu dieser Frage vor. Das OG hält hierin an seinem früheren Standpunkt fest und bemüht sich dabei auch, ähnlich wie Heinrich in seinem Artikel „Nochmals zur Frage der Kostenentscheidung im Güteverfahren“²⁾, die starken Bedenken zu entkräften, mit denen Nathans³⁾ dem ersten Urteil des OG entgegengetreten ist.

Das OG führt in seinem neuen Urteil im wesentlichen folgendes aus:

Es bestehe im Zivilprozeßrecht kein allgemeiner Grundsatz, daß, wer ein Verfahren in Gang bringt, bei Rücknahme des dazu erforderlichen Antrags dessen Kosten zu tragen habe. Die Verpflichtung, dem obliegenden Gegner Kosten zu erstatten, sei keineswegs selbstverständlich, sondern bestehe nur kraft ausdrücklicher Bestimmung. Die Kostenersatzregeln der §§ 91 ff. ZPO gelten nur für das Erkenntnisverfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) sowie für die „abgekürzten Erkenntnisverfahren“, unter denen das OG das Arrest-, Verfügungs- und Erinnerungsverfahren versteht. Bereits für die Zwangsvollstreckung seien diese Regeln, abgesehen von dem Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, nicht mehr ohne weiteres anwendbar; denn die Zwangsvollstreckung sei die bestimmungsmäßige Verwirklichung eines Schultitels, so daß hier von einem „Unterliegen“⁴⁾ nicht gesprochen werden könne. Daher sei hier die Sonderregelung des § 788 ZPO getroffen worden. Aus ähnlichen Erwägungen seien im Mahnverfahren die §§ 91 ff. ZPO unanwendbar und durch § 692 ZPO ersetzt.

Noch stärker seien die Gründe für die Unanwendbarkeit der Kostenbestimmungen des ersten Buches der ZPO auf das Güteverfahren. Dieses sei, im Gegensatz z. B. zur Zwangsvollstreckung, kein Teil des Streitverfahrens. Durch die Einreichung eines Güteantrags werde der Klaganspruch nicht rechtshängig; die Rechtslage sei also bei Rücknahme eines Güteantrags trotz der scheinbaren Ähnlichkeit des Wortlautes des § 496 Abs. 3 Satz 2 ZPO mit dem des § 271 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO grundsätzlich anders als bei Rücknahme der Klage, wo der Anspruch zunächst rechtshängig geworden sei, die Rechtshängigkeit lediglich nachträglich beseitigt werde. Dieser Unterschied sei im Gesetz bewußt gemacht worden und entspreche dem Zweck des Güteverfahrens.

Im Gegensatz zum Streitverfahren sei das Güteverfahren lediglich zum Versuche einer Einigung der Parteien bestimmt, nicht zur Entscheidung ihres Streitiges und auch nicht zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung. Diesem Zwecke der Einigung der Parteien dienen erstens die unmittelbare Erleichterung der Vergleichsmöglichkeiten, zweitens der Ausschluß materieller Entscheidungen und drittens die Beschränkung der Kosten auf ein Mindestmaß. Auf diese Weise solle einem Bürger, der mit einem anderen Meinungsverschiedenheiten⁵⁾ über Vermögensgegenstände habe, ermöglicht werden, sich mit seinem „Gegner“⁴⁾ unter Mithilfe des Gerichts auszusprechen, damit tunlichst eine Einigung zustandekomme. Um andererseits dem Gegner dieselbe Möglichkeit zu geben, sei das Güteverfahren im Regelfall als obligatorisch erklärt worden, so daß es dem Streitverfahren normalerweise vorausgehe, auch wenn der Güteantrag als Klage bezeichnet sei.

Die Einigung der Parteien solle nach vorangegangener, in freier Würdigung aller Umstände erfolgter Erörterung des gesamten Streitverhältnisses (vgl. § 499 c ZPO) in der Regel in der Form eines Gütevergleichs ihren Ausdruck finden. Der Begriff der Einigung (§ 499 e ZPO) sei umfassender als der des außergerichtlichen Vergleichs (§ 779 BGB) und des Prozeßvergleichs im Streitverfahren, denn die Einigung im Güteverfahren bestehe nicht notwendig in einem gegenseitigen Nachgeben der Parteien, sondern könne auch darin liegen, daß sich der Antragsgegner verpflichtet, den Anspruch des Antragstellers in vollem Umfange zu erfüllen. Erkläre sich der Antragsgegner zu einer solchen Verpflichtung, d. h. zur Erfüllung des gesamten geltend gemachten Anspruchs, bereit, so müsse erwartet werden, daß der Antragsteller in den Vergleich einwillige; der Antragsteller habe nicht das Recht, lediglich zum Zwecke der Erwirkung eines Anerkenntnisurteils (mit Kostenersatzpflicht des Verklagten) den Vergleichsabschluß abzulehnen und Eintritt in das Streitverfahren zu verlangen, vielmehr sei im Falle eines derartigen Begehrens des Antragstellers der Eintritt in das Streitverfahren abzulehnen.

Im Güteverfahren seien lediglich gewisse Entscheidungen prozeßrechtlicher Art zulässig, wie z. B. der Eintritt in das Streitverfahren (§§ 499 e, 499 f Abs. 2 ZPO) oder die Erklärung, daß der Güteantrag infolge Ausbleibens beider Parteien zurückgenommen sei (§ 499 f Abs. 1 ZPO), nicht aber Entscheidungen materieller Art, weder über die Hauptsache noch über die Kosten. Mit diesem Ausschluß der Entscheidungsmöglichkeit hänge „die dritte Eigenart des Güteverfahrens, die Beschränkung des Kostenrisikos, insbesondere durch Ausschluß der prozeßrechtlichen Kostenersatzpflicht, eng zusammen“. Die Nichtaufnahme einer der Kostenersatzpflicht des § 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechenden Vorschrift, die dem Gesetzgeber offensichtlich bekannt gewesen sei, beruhe also auf dem Zwecke, die Kostenersatzpflicht bei Rücknahme des Güteantrags auszuschließen.

Die hier wiedergegebenen Ausführungen, mit denen das OG seinen früheren, von den unteren Gerichten nahezu einhellig abgelehnten Standpunkt neuerdings zu begründen versucht, sind nicht überzeugend.

Wenn man davon ausgeht, daß eine dem § 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechende Vorschrift in der positivrechtlichen Regelung des Güteverfahrens fehlt, so liegt das Hauptproblem darin, ob bei Rücknahme des Güteantrags eine analoge Anwendung dieser Vorschrift unter unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen in Betracht kommt. Von welchen Vorstellungen auch immer der frühere Gesetzgeber bei der Nichtaufnahme dieser Vorschrift in den Bereich der Normen über das Güteverfahren ausgegangen sein möge, so ist es auf jeden Fall methodisch bedenklich, den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des früheren Gesetzgebers bei der Entscheidung der hier aufgeworfenen Verfahrensrechtsfrage derart in den Vordergrund zu stellen, wie dies das OG tut. Das OG übersieht dabei, daß die Verhältnisse sich seit dem Erlaß der Rechtsnormen über das Güteverfahren wesentlich geändert haben. Mit Recht macht das BG Leipzig in seinem Beschluß vom 28. August 1956 — 3 T 188/56 — gegenüber dem Hinweis Heinrichs auf den Kommentar von Volkmar⁸⁾ darauf aufmerksam, daß zur Zeit der VO vom 13. Februar 1924 die Zuständigkeit des Amtsgerichts in vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf Ansprüche beschränkt war, deren Streitwert den Betrag von 500 Mark nicht überstieg. Heute dagegen gehören sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten, auch die mit dem denkbar höchsten Streitwert, vor das Kreisgericht, sofern nicht eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert 3000 DM übersteigt (§ 42 GVG). Wenn das OG im Zuge der Auseinandersetzung mit den Argumenten Nathans in seinem Urteil bemerkt, daß

1) NJ 1956 S. 63.

2) NJ 1956 S. 335 ff.

3) NJ 1956 S. 80 ff.

4) Anführungsstriche im Urteilstext.

5) Gemeint sind Meinungsverschiedenheiten, die zu einem Streitverfahren führen können.

6) Heinrich, NJ 1956 S. 337.